

Förderrichtlinien Kärntner Regionalmuseen

In Anlehnung an den Beschluss der Kärntner Landesregierung vom 13. Jänner 2015 gilt betreffend der Förderung der Kärntner Regionalmuseen folgendes ergänzendes Museumsförderungsprogramm des Gemeindereferates des Amtes der Kärntner Landesregierung.

§ 1

Förderungsempfänger

(1) Förderungsempfänger sind ausschließlich die Rechtsträger von regionalen Museen, die von Kärntner Gemeinden betrieben werden oder an denen eine Kärntner Gemeinde mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Einer solchen mehrheitlichen Beteiligung der Gemeinde an einem derartigen Rechtsträger gleichzuhalten ist die Beherrschung von Rechtsträgern durch eine Gemeinde durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen.

(2) Unter der „Beherrschung“ sind Einflussmöglichkeiten auf regionale Museen zu verstehen, durch die sichergestellt wird, dass die jeweilige Gemeinde – ohne Beteiligung mit mindestens 50 v.H. der Anteile – auf solche regionale Museen (annähernd) gleichartigen Einfluss nehmen kann, als würde eine derartige Beteiligung vorliegen

§ 2

Förderungsvoraussetzungen für Museen mit dem Österreichischen Museumsgütesiegel

(1) Regionale Museen müssen über das Österreichische Museumsgütesiegel verfügen.

(2) Folgende Maßnahmen von regionalen Museen sind grundsätzlich förderfähig:

- a) Maßnahmen zur zeitgemäßen Sammlungspräsentation (z.B.: bauliche Maßnahmen soweit sie für den Erhalt der Sammlung notwendig sind, die Ausgestaltung von Museumsräumen und sonstige Maßnahmen zur Präsentation von Sammlungsgegenständen, der Erwerb von Museumseinrichtungen oder Konzept- und Planungsarbeiten zur Errichtung, Neugestaltung und Umbau von Museen, wenn auch die praktische Umsetzung damit verbunden ist);
- b) Projekte und Maßnahme, die auf eine angemessene Sammlungspflege und Objektsicherung wie Restaurierung und Konservierung abzielen. Der Ankauf von Exponaten kann nur unterstützt werden, wenn er den Sammlungsschwerpunkten des Museums entsprechend – als Ergänzung oder sinnvolle Erweiterung – erfolgt;
- c) Museumsbezogene und qualitätsvolle Vermittlungsprojekte;

- d) Regionale sowie überregionale Kooperationen und Vernetzungen von Museen untereinander, in Museumsverbänden oder mit anderen externen Institutionen (z.B. Schulen oder Tourismusverbände);
- e) Grenzüberschreitende Kooperationen mit musealen Institutionen, insbesondere im Alpen-Adria Kulturraum;
- f) Mehrsprachige Museums- bzw. Ausstellungsprojekte, insbesondere in den beiden Landessprachen Deutsch und Slowenisch;
- g) Maßnahmen, die zur Profilierung des Museums als kulturtouristisch bedeutenden Ort beitragen.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen für sonstige regionale Museen

Folgende Maßnahmen von regionalen Museen, die (noch) nicht die Qualitätskriterien, die für das Österreichische Museumsgütesiegel gelten, erfüllen, sind grundsätzlich förderfähig:

- a) Vorhaben, welche die regionalen Museen zukünftig in die Lage versetzen, die definierten Qualitätskriterien, die für das Österreichische Museumsgütesiegel gelten, zu erfüllen sowie
- b) Maßnahmen gemäß § 2 lit a bis g.

§ 4

Art und Höhe der Förderung

(1) Förderfähig sind nur solche Aufwendungen, die für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Umsetzung einer Maßnahme im Sinne der §§ 2 und 3 anfallen. Die Gesamtfinanzierung des zur Förderung beantragten Projektes muss unter Einbeziehung der beantragten Förderung nach dieser Richtlinie sowie der sonstigen Finanzierung sichergestellt sein.

(2) Die Förderungshöhe beträgt

- a) bis zu € 10.000,00 für regionale Museen, die über das Österreichische Museumsgütesiegel verfügen.
- b) bis zu € 5.000,00 für regionale Museen, die (noch) nicht die Qualitätskriterien, die für das Österreichische Museumsgütesiegel gelten, erfüllen. Diese Förderung ist auf maximal drei Jahre begrenzt.
- c) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung aus dem Gemeindereferat ist, dass die jeweilige Standortgemeinde einen Förderbeitrag in der gleichen Höhe wie nach lit a oder lit b leistet.

§ 5
Mittelaufbringung

- (1) Die Förderung wird aus Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens gewährt.
- (2) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt – nach Verfügbarkeit - im Wege der jeweiligen Standortgemeinde.

§ 6
Einbringung von Förderungsanträgen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung nach dieser Förderrichtlinie ist die Gewährung einer Förderung nach Maßgabe des Beschlusses der Kärntner Landesregierung vom 13. Jänner 2015 durch die Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport, Unterabteilung Kunst und Kultur.
- (2) Der Förderantrag ist an die Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung zu richten.
- (3) Dem Förderantrag ist die Förderungszusicherung nach Abs 1 sowie ein Nachweis der Förderbereitschaft der Standortgemeinde gemäß § 4 Abs 2 lit c anzuschließen.
- (4) Förderansuchen sind für das jeweilige Kalenderjahr bis spätestens 31. Oktober dieses Kalenderjahres einzureichen.

§ 7
Rückforderung

- (1) Zu Unrecht bezogene Förderungen sind an die Gemeinde bzw. das Land zurückzuzahlen.
- (2) Die missbräuchliche Verwendung der Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen, für die sie gewährt wurde, ist gemäß § 153b des Strafgesetzbuches, BGBl. 60/1974 idF BGBl. I 98/2009, strafbar.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Klagenfurt, am 24. Juni 2015
Für das Land Kärnten:

LHStv. Dr.ⁱⁿ Gaby Schaunig

LR Dipl.-Ing. Christian Bengner